

BASISINFORMATION

„Free Lancer - gewerberechtliche und arbeitsrechtliche Qualifizierung“

Stand: November 2008

I. Betriebliches Umfeld

Berufspiloten suchen in Fachverband und Fachvertretungen der Luftfahrt immer wieder Beratung zu Fragen einer selbständigen Tätigkeit als Berufspilot („Free Lancer“).

Die Beurteilung der Selbständigkeit eines Berufspiloten ist von einer umfassenden Darstellung der konkreten Rahmenbedingungen, die die Tätigkeit des zu beratenden Piloten bestimmen, abhängig. Zu dieser Beurteilung ist Kenntnis über die nähere Ausgestaltung der Tätigkeitsbedingungen jedenfalls erforderlich. Insbesondere folgende Kriterien erscheinen für ein verlässliches Beratungsergebnis maßgeblich:

- ✦ Wer entscheidet über die Ausgestaltung¹ der Dienstschichten des Free Lancers?
Free Lancer Auftraggeber
- ✦ Wer trifft die unternehmerische Entscheidung¹ über das Flugziel?
Free Lancer Auftraggeber
- ✦ Wer entscheidet unternehmerisch¹ über den Flugplan?
Free Lancer Auftraggeber
- ✦ Wer trägt hauptsächlich das unternehmerische Risiko der Flüge?
Free Lancer Auftraggeber
- ✦ Wer beeinflusst maßgeblich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Fluges (insbesondere des Flugpreises; verhandelt Pilot „lediglich“ sein Pilotenentgelt)?
Free Lancer Auftraggeber
- ✦ Wer verfügt unternehmerisch¹ über eingesetzte Produktions- und Betriebsmittel (besonders Luftfahrzeuge)?
Free Lancer Auftraggeber
- ✦ Kommt dem Piloten gegenüber dem Auftraggeber persönliche Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit¹ zu?
weisungsfreier Free Lancer weisungsberechtigter Auftraggeber

Häufig werden diese Aspekte durch die betroffenen Berufspiloten negativ beantwortet (d.h. der Pilot verfügt über keine oder im Vergleich zum Auftraggeber geringe unternehmerische Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit); in der Folge werden daher die typischen Kriterien eines Arbeitnehmerverhältnisses als erfüllt anzusehen sein. Ist die Tätigkeit als nicht selbständig zu qualifizieren, stellt sich die Frage nach einer Gewerbeberechtigung oder unternehmerischer Berechtigung nach Luftfahrtrecht aus Sicht des Piloten nicht.

II. Gewerberechtliche Beurteilung durch das BMWA

Aufgrund einer Anfrage des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung hat das BMWA im Mai 2008 einzelne Aspekte zur Thematik der Free Lancer - aus lediglich gewerberechtl-cher Sicht - beurteilt:

- ✦ Die Rechte von Inhabern einer Berufspilotenlizenz sind in der Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006) geregelt;
- ✦ Diese Rechte sind in der ZLPV 2006 nicht allein auf unselbständig beschäftigte Mitarbeiter beschränkt;
- ✦ Luftverkehrsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 Z 16 GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen
- ✦ Inhaber einer Berufspilotenlizenz sind keine Luftverkehrsunternehmen

Das BMWA gelangt in seiner Antwort zum Ergebnis, es sei grundsätzlich möglich, dass Inhaber einer Berufspilotenlizenz eine selbständige Tätigkeit auf Basis einer Gewerbeberechtigung ausüben könnten.

Die Wirtschaftskammerorganisation hat als Folge dieser Rechtsauffassung des BMWA für Free Lancer ein freies Gewerbe mit dem Gewerbewortlaut „Selbständig verantwortlicher Berufspilot“ ausgearbeitet; dieser Wortlaut wird auch für die Beratung von Free Lancers und letztlich für die Gewerbeanmeldung empfohlen. In der Sitzung der ReOrg Plattform vom Juli 2008 wurde die Zuordnung gewerblich tätiger Free Lancer zum Fachverband der Luftfahrtunternehmungen akkordiert.

III. Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

Die skizzierte Position des BMWA ist lediglich auf gewerberechtliche Aspekte beschränkt. Arbeitsrechtliche Zusammenhänge bzw. sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Hintergründe wurden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

In der Beratung von UnternehmerInnen und an einer selbständigen Tätigkeit Interessierten haben die Wirtschaftskammern eine möglichst umfassende Expertise einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang kommt - nicht zuletzt angesichts der Verwaltungspraxis bei Gewerbebehörden und Krankenkassen sowie der Rechtsprechung des VwGH (Erkenntnis zu „selbständige Durchführung von Transportaufträgen durch LKW-Chauffeur“) - einer korrekten arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung hoher Stellenwert zu. Die Rechtsstellung eines „Free Lancers“ als gewerblich tätige Person ist daher nach dem im Einzelfall absehbaren betrieblichen Umfeld (s.o.Punkt I) zu beurteilen.

Ist ein Berufspilot aufgrund der Einzelfallprüfung (siehe Checklist) klar als Arbeitnehmer zu qualifizieren, ist (weiterhin) die Selbständigeeneigenschaft zu verneinen. Mit einer sorgfältigen und vorsichtigen Beurteilung wird das Risiko der Free Lancer wie der Auftraggeber minimiert, dass im Fall einer Überprüfung und bei Vorliegen nicht-selbständiger Rahmenbedingungen von einem voll versicherungspflichtigen Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 ASVG auszugehen (und entsprechend nachzuzahlen) ist.

¹ hier sind Aspekte der wirtschaftlichen Gestaltung und Verfügung zu beachten, nicht solche der Flugtechnik, Flugsicherheit bzw. Flugüberwachung (wie Flugbeeinflussung aus Gründen des Luft- raummanagements oder wetterbedingte Startverbote)!